

Satzung

der Lorenzi-Schützen Reichertsheim



Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V.

Bezirk Oberbayern – Gau Wasserburg-Haag

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis: | 2 |
| § 1 Name und Sitz des Vereins | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 Das Geschäftsjahr | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft | 5 |
| § 7 Beiträge | 6 |
| § 8 Organe des Vereins - Vereinsleitung | 6 |
| § 9 Haftung | 9 |
| § 10 Auflösung des Vereins | 9 |
| § 11 Schützenjugend | 9 |
| § 12 Protokoll | 10 |
| Inkrafttreten | 10 |
| Gaumitgliedschaft | 11 |
| Vereinsregister | 11 |
| Impressum: | 11 |
| Ordnung Der Schützenjugend | 12 |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Lorenzi-Schützen Reichertsheim" und hat seinen Sitz in Reichertsheim. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes im Schützengau Wasserburg – Haag.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB (siehe Punkt Vereinsregister)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Sportschießens, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und gesellschaftlicher Art. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- b) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder (Aufgliederung nach Schützenklassen lt. Sportordnung des DSB)
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder können alle Personen werden, die das erforderliche Mindestalter erreicht haben, für den Schießsport Interesse bekunden, sich den Bestimmungen der Schießordnung des BSSB und der Sportordnung des DSB unterwerfen und diese Satzung anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

3. Aktive Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder werden an den Schützengau gemeldet und sind somit versichert. Fördernde Mitglieder werden nicht an den Gau gemeldet. Sie sind somit nicht versichert und haben keine Auszeichnungen und Ehrungen außerhalb des Vereins zu beanspruchen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen (Standordnung des DSB und Schießordnung des BSSB dienen als Grundlage).

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, mit der Ausnahme, dass sie sich am Schießbetrieb nicht beteiligen dürfen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder ohne deren Pflichten, mit der Ausnahme, die Sportordnung des DSB und die Schießordnung des BSSB zu beachten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Dieser kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei der Vorstandschaft erfolgen.

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlen des Jahresbeitrags. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens und muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, welche dann endgültig entscheidet. Das auszuschließende Mitglied muss jeweils vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen, noch Zuwendungen anderer Art statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ein neues Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu leisten auch wenn es während der Saison beitrifft.

Die Verwendung der Beiträge leitet sich aus §2 ab.

§ 8 Organe des Vereins - Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist. Das gesamte Schützenmeisteramt besteht aus dem Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassier und dem Sportleiter. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. 2 Kassenprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

zu 2.

Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Stimmen von Vorstand- und Ausschussmitgliedern sind gleichwertig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Die Ausschussmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung, wie die Vorstandschaft, gewählt. Sie sollen möglichst aus verschiedenen Wettkampfklassen kommen. Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, kurzfristig notwendig werdende Aufwendungen zu erledigen.

zu 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Schießsaison, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- des 1. Schützenmeisters
- des Schriftführers
- des Kassiers
- des Kassenprüfers
- des Sportwarts

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. Anfallende Wahlen

4. Satzungsänderungen

5. Verschiedenes

Anträge bei der ordentlichen Mitgliederversammlung können schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstands richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss (siehe § 6). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Dabei muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Abstimmung hingewiesen worden sein.

Zu den Ämtern sind nur Mitglieder zugelassen, die beim Gau gemeldet sind. Der 1. und 2. Schützenmeister müssen das Volljährigkeitsalter erreicht haben. Haben zwei Kandidaten für das Schützenmeisteramt im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl so ist eine Stichwahl erforderlich. Bei den Wahlen zu den Ämtern des Kassenprüfers und des Geräte- und Waffenwerts entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Schützenmeister.

Außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Änderungen bei Ausfall eines Organs

Fällt ein Mitglied des Schützenmeisteramtes, der Geräte- und Waffenwart, ein Kassenprüfer oder ein Ausschussmitglied vor der Hauptversammlung aus, so sind Vorstandschaft und Ausschussmitglieder berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des

Ausgeschiedenen tritt. Diese wählt dann endgültig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den 1. und 2. Schützenmeister. Die Stellung des 1. Schützenmeisters wird in diesem Fall vom 2. Schützenmeister übernommen, und das Amt des 2. Schützenmeisters bleibt frei bis zur nächsten Hauptversammlung. Diese wählt dann endgültig. Fallen der 1. und der 2. Schützenmeister aus, so muss sofort eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 9 Haftung

- a) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Kein Mitglied haftet mit dem Privatvermögen.
- b) In Rechtsfälle vertritt der 1. Schützenmeister den Verein.
- c) Alle Vereinsmitglieder treten ihre Ansprüche an den 1. Schützenmeister ab.

§ 10 Auflösung des Vereins

Eine Verschmelzung des Vereins kann durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der gesamten Mitgliederschaft beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 10 Mitglieder bereiterklären, ihn weiterzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Freiwillige Feuerwehr Reichertsheim e.V.

Florianstr. 2

84437 Reichertsheim

Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr vom Verein zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 12 Protokoll

Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Schützenmeister gesammelt aufzubewahren.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.9.1967 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie trat am 1.10.1967 in Kraft. Geändert wurde die Satzung am 25.9.1981, 26.9.1997 und am 09.02.2018.

Gaumitgliedschaft

Am 20.11.1967 trat der Verein dem Schützengau Wasserburg-Haag bei.

Vereinsregister

Am 23.11.1980 wurde die Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühldorf am Inn eingetragen. Der Eintrag erfolgte unter der Nummer 226.

Stand der Satzung: 09.02.2018

Impressum:

Lorenzi-Schützen Reichertsheim

1. Schützenmeister

Roman Kropf

Bräustr. 1

84437 Reichertsheim

1. Schriftführer

Fred Kühnstetter

Fürst 1

84437 Reichertsheim

Schützenmeister

1967 -'69

Anton Hibler

1969 - '71

Stefan Hanslmeier

1971 - '72

Peter Zinn

1972 - '84

Jakob Gatterhuber

1984 - '92

Gerhard Rosenberger

1992 - '13

Josef Lechner

seit 2013

Roman Kropf

Ordnung

Der Schützenjugend der Lorenzi-Schützen Reichertsheim



Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V.

Bezirk Oberbayern – Gau Wasserburg-Haag

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis: | 13 |
| §1 Mitgliedschaft | 13 |
| §2 Zweck..... | 144 |
| §3 Führung und Verwaltung | 14 |
| §4 Organe und deren Beschlussfähigkeit..... | 15 |
| §5 Vereinsjugendversammlung | 15 |
| §6 Vereinsjugendleitung | 17 |
| Impressum:..... | 18 |

Gemäß § 11 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend der "Lorenzi" Schützen nachstehende Ordnung. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 11.September 1998 beschlossen worden.

Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom 25.September 1998.

§1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden vom Verein zur Verfügung gestellt, sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.

§4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

- die Vereinsjugendversammlung,
- die Vereinsjugendleitung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden Jugendlichen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§5 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt, ca. 2 - 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung (siehe §6) zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Beschlüsse über den Haushalt
- Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein;
- Annahme und Änderung der Jugendordnung;

- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
- Beschlüsse der Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden Jugendlichen hat.

§6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter/in, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 18 Jahre sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugendleitung eine kommissarische Bestellung vornehmen, bis zur nächsten Wahl, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und 2. Vereinjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Stand der Jugend Ordnung: September 1998
Geändert wurde die Jugend Ordnung am 09.02.2018

Stand der Jugend Ordnung: 09.02.2018

Impressum:

Lorenzi-Schützen Reichertsheim

1. Schützenmeister
Roman Kropf
Bräustr. 1
84437 Reichertsheim

1. Schriftführer
Fred Kühnstetter
Fürst 1
84437 Reichertsheim